

StadtAG Seniorenpolitik am 29.04.2019

Niederschrift über die Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik im Stadtbezirk Kalk am 12.03.2019

Behindertenausweis

Innerhalb der Beratungsarbeit wurde festgestellt, dass sich zwar die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Feststellung einer Schwerbehinderung von einem Jahr auf ein halbes Jahr verkürzt habe, allerdings die Entscheidungen inhaltlich oft mangelhaft seien.

In einigen Fällen liegt die Bearbeitungsdauer weiterhin bei einem Jahr und länger. Einzelfälle von zwei Jahren werden genannt.

Hierdurch entstehen den Senior*innen, die Grundsicherung beziehen, erhebliche finanzielle Nachteile.

In der Vergangenheit wurde ein Mehrbedarf wegen Schwer- und Gehbehinderung in Höhe von 17% des Regelsatzes nach Entscheidung hierüber vom Sozialamt rückwirkend ab Antragstellung gezahlt.

Seit dem Bundessozialgerichtsurteil aus 2011, das die Gewährung des Mehrbedarfs an die Existenz eines entsprechenden Schwerbehindertenausweis knüpft, gewährt das Sozialamt in Köln den Mehrbedarf erst ab Entscheidung über den Antrag.

Die Teilnehmer*innen bitten, bei der Stadt Köln für die Gewährung des Mehrbedarfs ab Antragstellung zu werben, so lange die Antragsbearbeitung in der Abteilung „Schwerbehindertenrecht“ so lange dauert.

Stellungnahme 501/1

Verfasser: Frau Woltmann

Wer schwerbehindert ist und Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung erhält, hat das Recht auf einen finanziellen Mehrbedarf, wenn der Nachteilsausgleich „G“ zuerkannt wurde.

Menschen mit Gehbehinderung benötigen für ihre Mobilität andere Bedingungen, sie sind z. B. öfters auf die Nutzung von Taxen oder nachbarschaftliche Unterstützung bei Besorgungen oder auf sonstige Unterstützungsleistungen (z. B. Begleitung bei Arztbesuchen) angewiesen. Ihre Mobilitätskosten liegen somit höher als bei einem durchschnittlichen Haushalt.

Der Mehrbedarf wegen Gehbehinderung schafft einen Ausgleich für diese höheren Kosten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat jedoch entschieden, dass der Mehrbedarf bei Gehbehinderung nicht rückwirkend geltend gemacht werden kann.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist die Gewährung des Mehrbedarfes tatbestandlich mit der Ausstellung des Feststellungsbescheides oder des Schwerbehindertenausweises verknüpft. Er kann somit ab Vorlage des Feststellungsbescheides bzw. des Schwerbehindertenausweises nur für die Zukunft gewährt werden.

Kosten, die in der Zeit von Antragstellung bis Entscheidung aufgrund der Gehbehinderung entstehen, sollten von den Grundsicherungsbeziehenden durch Quittungen dokumentiert werden (z. B. Taxirechnung, Quittung über Kosten für geleistete Unterstützungen von Nachbarn etc.). Für die Dauer der Bearbeitung bei der Schwerbehindertenstelle können aufgrund der Gehbehinderung entstandene Kosten bei Vorlage entsprechender Nachweise vom Sozialamt rückwirkend als sogenannter „abweichender Bedarf“ gewährt werden. In der Höhe entspricht dieser abweichende Bedarf maximal der Höhe des zu gewährenden Mehrbedarfes.

Grundsicherungsbeziehende, die beim Sozialamt angeben, dass sie einen Antrag auf Schwerbehinderung bei der Schwerbehindertenstelle gestellt haben, werden entsprechend beraten und über die rückwirkende Gewährung des abweichenden Bedarfes informiert.